OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752576/5/BP/CK

Datum:
Linz, 14. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des R H, vertreten durch Rechtsanwalt A K, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Februar 2022, GZ: PAD/21/02137211/001/VW, betreffend die Untersagung einer Versammlung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. April 2022

zu Recht:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 4. Februar 2022, GZ: PAD/21/02137211/001/VW, untersagte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) die per E-Mail vom 17. November 2021 um 18:36 Uhr vom nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) angezeigte Versammlung zum Thema „X“, am 5. Februar 2022 von 12:00 bis 19:00 Uhr in L, L.straße Höhe Nr. x, Fläche vor dem ehemaligen Geschäft „K“ gemäß § 6 Versammlungsgesetz iVm Art 11 Abs 2 EMRK. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf per E-Mail vom 17. November 2021 bei der belangten Behörde Kundgebungen in der Zeit von 20. November 2021 bis 28. Mai 2022 (ausgenommen 25. Dezember 2021 und 1. Jänner 2022) jeden Samstag von 12.00 bis 19.00 Uhr in Linz angezeigt habe. Als Örtlichkeit sei der Bereich vor dem ehemaligen Geschäft „K“ in L, L.straße x angeführt worden. Als Mittel seien die Verwendung eines Zeltes, von Klapptischen, Transparenten, Plakaten, Flugblättern, Aufklebern, Buttons, Videovorführgeräten, Leinwand, Lautsprechern, Tierpelzen, Kostümen, Masken, Straßenmalkreiden für Bodenmalerei, Kunstblut, Musikinstrumenten, Megaphon, Fahrrad und veganen Muffins angeführt worden. Die Teilnehmeranzahl sei mit 3 bis 12 Personen angegeben worden. Seitens der Versammlungsbehörde sei dem Bf per E-Mail vom 1. Februar 2022 zur Kenntnis gebracht worden, dass sowohl am 4. Februar 2022 als auch am 5. Februar 2022 jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr im gesamten Innenstadtbereich der „L Flohmarkt“ stattfinde. Der Bf sei ersucht worden bis spätestens 2. Februar 2022, 9.00 Uhr eine entsprechende Änderung seiner Versammlungsanzeige bei der Behörde einzubringen, indem entweder die Örtlichkeit geändert oder aber auch die Anzeige zumindest für den 5. Februar 2022 zurückgezogen werde. Es sei keine fristgerechte Reaktion, weder schriftlich noch telefonisch erfolgt, weshalb am 3. Februar 2022 mit dem Bf telefonisch Kontakt aufgenommen worden sei. Bei diesem Telefonat sei vom Bf vorgebracht worden das E-Mail erhalten und gelesen, allerdings nicht reagiert habe, weil derartige Veranstaltungen noch nie ein Problem gewesen seien. Sie würden sich einfach wie in früheren Jahren zwischen den Verkaufsständen aufstellen, wo eben Platz sei. Es sei thematisiert worden, dass es nicht möglich sei zeitgleich zwei Veranstaltungen/Versammlungen am selben Ort stattfinden zu lassen. Darüber hinaus sei seitens der Behörde darauf hingewiesen worden, dass im Bereich L.straße Höhe Nr. x die Verkaufsstände dicht gedrängt stehen würden und damit für die üblichen Aufbauten bei dieser Versammlung kein Platz vorhanden sei. Dennoch habe der Bf auf die von ihm angemeldete Örtlichkeit samt Zeitraum beharrt und mitgeteilt, die Anmeldung weder korrigieren noch zurückziehen zu wollen. Es sei ein Untersagungsbescheid gefordert worden.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die im Art 11 Abs 2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen am Unterbleiben der

Versammlung abzuwägen seien. Diese Entscheidung sei eine Prognoseentscheidung, die die Behörde auf Grundlage der von ihr festzustellenden, objektiv erfassbaren Umstände in sorgfältiger Abwägung zwischen dem Schutz der Versammlungsfreiheit und den von der Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen zu treffen habe. Dabei komme es nicht nur auf die Absichten des Veranstalters, sondern auch auf die realistische und nachvollziehbare Einschätzung des zu erwartenden Geschehnis-Ablaufes an. Insgesamt würden auf der Gesamtfläche des L Flohmarktes etwa 126 Verkaufsstände aufgestellt, wobei auf der L.straße alleine im Bereich zwischen dem T und der Kreuzung M.straße/R.straße ein Großteil der Verkaufsstände (etwa 80) situiert sei. Vor der Häuserfront L.straße Nr. 4-22 würden sich mindestens 15 Verkaufsstände (nicht mitgerechnet jene auf der gegenüberliegenden Seite) befinden, welche den gesamten Bereich zwischen der Häuserfront und den Straßenbahngleisen belegen würden. Eine zusätzliche Aufstellung eines Zeltes samt Klapptischen, wie bei den Kundgebungen des Bf üblich, sei damit örtlich unmöglich. Die in der Versammlungsanzeige angeführte erwartete Teilnehmeranzahl von etwa 3-12 Personen sei als bloße Schätzung zu verstehen. Da die Versammlung als eine allgemein zugängliche Zusammenkunft ausgestaltet sei, könne von vornherein nicht ausgeschlossen werden, dass tatsächlich erheblich mehr Personen an deren Abhaltung teilnehmen würden. Die belangte Behörde habe auch festgestellt, dass seitens des Bf eine Kooperationsbereitschaft zur Findung von Alternativen und Ausweichörtlichkeiten für diesen einen Tag kaum vorhanden sei. Insgesamt kam die belangte Behörde zum Schluss, dass die Interessenabwägung für den 5. Februar 2022 zulasten des Bf ausgehe. Die belangte Behörde sei auch nicht berechtigt die Versammlungsanzeige zu ändern oder zu konkretisieren. Sie könne die Versammlung in der angezeigten Form entweder zur Gänze untersagen oder zur Gänze nicht untersagen. Hinzu komme, dass eine entsprechende Modifikation der Versammlungsanzeige für den 5. Februar 2022 vom Bf klar und deutlich abgelehnt worden sei.

I.2. Mit Schriftsatz vom 3. März 2022 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er seit Jahren regelmäßig Versammlungen, auch auf der gegenständlichen Örtlichkeit veranstalte. Bei keiner dieser Versammlungen sei es bisher zu Problemen und/oder über einen gewöhnlichen Versammlungscharakter hinausgehenden Störungen gekommen. Seit etwa 2011 würden die Versammlungen des Bf auch parallel zu dem zweimal jährlich stattfindenden L Flohmarkt stattfinden. Nachdem der Bf einmalig seine Versammlungsanzeige aus diesem Grund zurückgezogen und sodann festgestellt habe, dass trotz des L Flohmarktes genügend Platz zur Verfügung gestanden wäre, habe er bei zukünftigen zeitlichen und örtlichen Überschneidungen seine Versammlungsanzeige nicht mehr zurückgezogen. Der Grund für die mangelnde Reaktion des Bf auf das E-Mail der Behörde vom 1. Februar 2022 liege darin, dass die Behörde seit circa 2011 regelmäßig solche Mails geschrieben habe, wenn eine zeitliche und örtliche Überschneidung zwischen der Versammlung des Bf und dem

L Flohmarkt vorgelegen sei und er dennoch beinahe jedes Mal seine Versammlung wie gehabt abhalten habe können und keine Untersagung durch die belangte Behörde erfolgt sei. Es sei nicht ersichtlich, warum es heuer dennoch zu dieser Untersagung gekommen sei, weil sich an den Umständen ja nichts geändert habe. Es sei auch kein gleichwertiger alternativer Versammlungsort angeboten worden. Mittels am 5. Februar 2022 angefertigten Fotos von der Örtlichkeit könne nachgewiesen werden, dass ausreichend Platz vorhanden gewesen sei, um die Versammlung des Bf abzuhalten. Würde die belangte Behörde entgegenhalten, dass sie dies zum Zeitpunkt der Untersagung nicht wissen habe können, entspreche dies nicht den Tatsachen. Denn auch bisher sei seit circa 2011 zwischen den Ständen des L Flohmarktes ausreichend Platz gewesen, um zeitgleich eine Versammlung wie die des Bf abhalten zu können. Zudem hätte in einem solchen Fall gegebenenfalls einfach die Aufstellung des Zelten und der Klapptische unterbleiben können und wäre der Bf dazu bereit gewesen, gegebenenfalls auch erst nach der Einschätzung vor Ort. Wenn die belangte Behörde an mehreren Stellen argumentiere, dass zwei Veranstaltungen nicht zugleich an derselben Örtlichkeit stattfinden könnten, ohne dass es zu einer gegenseitigen Interessenstörung komme, sei dem entgegenzuhalten, das zwei solche Veranstaltungen auch durchaus wechselseitig voneinander profitieren können. Auch habe die Behörde nicht herausarbeiten können, warum dies die letzten Jahre seit circa 2011 regelmäßig möglich gewesen sei und heuer nicht möglich hätte sein sollen. Der Ausgang der Behörde in Bezug auf die angestellte Interessenabwägung sei nicht nachvollziehbar. Unzweifelhaft müsse bei einer solchen Interessenabwägung auch das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit berücksichtigt werden. Inwiefern es jedoch aufgrund der Versammlung zu einer Beeinträchtigung oder gar Verletzung des Grundrechts in Bezug auf die Standbetreiber*innen kommen hätte können, habe die belangte Behörde nicht darlegen können.

I.3. Mit Schreiben vom 8. März 2022, eingelangt am 15. März 2022, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. April 2022.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf zeigte am 17. November 2021 bei der belangten Behörde die Abhaltung von Kundgebungen zum Thema „x“ in der Zeit von 20. November 2021 bis 28. Mai 2022 (ausgenommen 25. Dezember 2021 und 1. Jänner 2022) jeden Samstag von

12.00 bis 19.00 Uhr in Linz an. Als Örtlichkeit wurde „L, L.straße x (K) und im von dort aus sichtbaren Bereich“ angeführt. Als Mittel wurden die Verwendung eines Zeltes sowie die Verwendung von Klapptischen, Transparenten, Plakaten, Befestigungsmaterial, Flugblättern bzw gedrucktem Informationsmaterial, Aufklebern, Buttons, Videovorführgeräten, Leinwand, Lautsprechern, Tierpelzen, Kostümen, Masken, Straßenmalkreiden für Bodenmalerei, Kunstblut, Musikinstrumenten, Megaphon, Fahrrad und veganen Muffins angegeben. Als Versammlungsleiter scheint der Bf gemeinsam mit einer zweiten Person auf und die Anzahl der Versammlungsteilnehmer*innen wurde mit circa 3 bis 12 angegeben.

Dem Bf wurde seitens der belangten Behörde mit E-Mail vom 1. Februar 2022 zur Kenntnis gebracht, dass sowohl am 4. Februar 2022 als auch am 5. Februar 2022 jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr im gesamten Innenstadtbereich der „L Flohmarkt“ stattfindet. Weiters wurde er ersucht bis spätestens 2. Februar 2022 um 9.00 Uhr eine entsprechende Änderung seiner Versammlungsanzeige – durch Änderung der Örtlichkeit bzw Zurückziehung der Anzeige für 5. Februar 2022 – bei der belangten Behörde einzubringen. Der Bf reagierte nicht, weshalb die belangte Behörde am 3. Februar 2022 mit diesem telefonischen Kontakt aufnahm. Im Zuge dieses Gespräches lehnte der Bf die Modifikation seiner Versammlungsanzeige ab.

Laut dem im Akt einliegenden Plan waren für den L Flohmarkt vor den Häusern L.straße 16 und 18 jeweils zwei bis drei Stände und vor dem Haus L.straße x fünf Stände geplant. Insgesamt sollten vor der gesamten Häuserfront L.straße 4 bis 22 fünfzehn Verkaufsstände aufgestellt werden.

Die für 5. Februar 2022 angezeigte Versammlung wurde mit Bescheid vom 4. Februar 2022 untersagt.

Auf den vom Bf vorgelegten, am 5. Februar 2022 angefertigten Lichtbildern des Bereichs vor dem Haus L.straße x ist offensichtlich, dass nicht die gesamte Fläche mit Ständen – wie ursprünglich im Plan ausgewiesen – belegt war.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den schlüssigen Aussagen der an der öffentlichen mündlichen Verhandlung Beteiligten, den vom Bf im Rahmen der Verhandlung vorgelegten Lichtbildern, der Beschwerde und dem Verwaltungsakt.

III. Gemäß Art 11 Abs 1 EMRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.

Gemäß Art 11 Abs 2 EMRK darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Gemäß § 6 Versammlungsgesetz (VersammlungsG) sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. In Art 11 Abs 1 EMRK wird zunächst allen Menschen ein Versammlungsrecht eingeräumt. Dieses unterliegt nach Art 11 Abs 2 EMRK gewissen Schranken, die gesetzlich ausgestaltet sein müssen. Eine derartige einfachgesetzliche Determinierung wurde insbesondere in § 6 VersammlungsG getroffen.

Gemäß § 6 VersammlungsG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde (§ 16 leg.cit.) - bescheidmäßig - zu untersagen. Die Behörde ist hiezu jedoch nur dann ermächtigt, wenn dies aus einem der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Gründe (etwa Aufrechterhaltung der Ordnung oder Schutz der Rechte und Freiheiten anderer) notwendig ist. Zu den Rechten und Freiheiten anderer iSd Art 11 Abs 2 EMRK zählt zweifellos auch das Recht auf freie Erwerbstätigkeit gemäß Art 6 EMRK. Die Behörde hat, wenn sie eine Untersagung der Versammlung in Betracht zieht, die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die in Art 11 Abs 2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen (vgl zB VfSlg 10.443/1985, 12.257/1990, 18.601/2008).

Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Untersagung der Versammlung vorliegen, ist in einer sogenannten "Prognoseentscheidung" zu beantworten. Die Behörde hat nämlich auf Grund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu prognostizieren, ob und weshalb bei Abhaltung der Versammlung etwa die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet werden (vgl zB VfSlg 5087/1965 und 16.054/2000).

IV.2. Im gegenständlichen Fall war für 5. Februar 2022 in beinahe dem gesamten Zeitraum und an der (vage und gleichzeitig umfassend angegebenen) Örtlichkeit der angezeigten Versammlung die Abhaltung des L Flohmarktes beabsichtigt. Laut

dem im Akt einliegenden Plan sollten in dessen Rahmen vor den Häusern L.straße 16 und 18 jeweils zwei bis drei Stände und vor dem Haus L.straße x fünf Stände errichtet werden. Insgesamt waren vor der gesamten Häuserfront L.straße 4 bis 22 fünfzehn Verkaufsstände vorgesehen, weshalb die belangte Behörde in diesem Bereich von dicht aneinander gedrängten Verkaufsständen ausgehen musste.

Nachdem der Bf laut Anzeige eine Versammlung unter Verwendung zahlreicher Mittel wie Zelt, Klapptische, Videovorführgeräte und Straßenmalkreiden für Bodenmalerei durchführen wollte und insofern auch mit einem entsprechenden Platzbedarf hierfür zu rechnen war, ist die Annahme der Behörde, wonach die zeitgleiche Abhaltung der Versammlung in angezeigter Form und des L Flohmarktes an demselben Ort faktisch unmöglich ist, nachvollziehbar.

IV.3. Sieht sich die Behörde veranlasst, nur wegen eines einzelnen bestimmten Umstandes die Untersagung auszusprechen, so hat sie zuvor den Veranstalter darauf aufmerksam zu machen und ihm die Änderung der Versammlungsanzeige nahe zu legen (vgl VfSlg 9103/1981, 15.362/1998). Dem kam die Behörde zunächst per E-Mail vom 1. Februar 2022 und mangels Rückmeldung des Bf sodann auch telefonisch am 3. Februar 2022 nach, wobei der Bf die Modifikation seiner Versammlungsanzeige ablehnte.

IV.4. Die Behörde ist nicht berechtigt, von sich aus die Versammlungsanzeige zu ändern oder zu modifizieren. Sie hat die Versammlung – in der Art, wie sie angezeigt wurde – entweder zu untersagen oder nicht zu untersagen. Wenn die Behörde meint, auch nur eine der Modalitäten der beabsichtigten Versammlung (etwa der Kundgebungsort) sei derart, dass eines der in Art 11 Abs 2 EMRK aufgezählten Schutzgüter gefährdet würde, hat sie die Versammlung zu untersagen; unterlässt sie diese die Untersagung, so wäre die Versammlung in der angezeigten Form erlaubt (vgl VfSlg 15.362/1998).

Mangels Kooperationsbereitschaft des Bf musste die belangte Behörde ihrer Prognoseentscheidung die Versammlung in der angezeigten Form, somit unter Zuhilfenahme sämtlicher angegebener Mittel am weiträumig angeführten Ort, zugrunde legen. Nachdem hierfür mit einem solchen Platzbedarf zu rechnen war, der mit der plangemäßen Abhaltung des L Flohmarktes unvereinbar gewesen wäre, ist die Entscheidung der belangten Behörde nicht zu beanstanden.

Der Bf gab in der mündlichen Verhandlung an, bei seiner wöchentlich stattfindenden Versammlung immer unterschiedliche Mittel einzusetzen und sich dabei situationselastisch an den Gegebenheiten zu orientieren. Hier ist jedoch nochmals explizit darauf hinzuweisen, dass dem Bf im Sinne seiner Versammlungsanzeige der gesamte Sichtbereich rund um den vor der Hausnummer 18 aufgestellten Pavillon zur Verfügung gestanden hätte, was nicht nur bedeutet haben würde, dass betreffend die Errichtung des Pavillons eine

Lokalkonkurrenz mit den Verkaufsständen gegeben gewesen wäre, sondern insbesondere auch die – aufgrund der Erfahrungswerte der belangten Behörde – regelmäßig durchgeführten Straßenmalereien zweifellos die Interessen der Standbetreiber und allfälliger Kunden massiv beeinträchtigen hätten können. Die Annäherung der Kunden an die Verkaufsstände des L Flohmarktes war somit in der Prognose der Behörde als zumindest erheblich erschwert anzunehmen, was zu einem geänderten Kaufverhalten geführt haben würde. Diese Annahme war unabhängig davon zu treffen, ob das Auftreten im Rahmen der Versammlung als besonders aggressiv einzuschätzen war, zumal jedenfalls die Beeinträchtigung der Erwerbsfreiheit stattgefunden hätte.

Zumal der Bf – wie im Sachverhalt dargestellt – die Kommunikation mit der belangten Behörde über die Möglichkeit zur Durchführung der Versammlung und damit verbundene Abänderungen der ursprünglichen Versammlungsanzeige verweigerte, zeichnete sich für die belangte Behörde jedenfalls nicht das Bild, wonach der Schutz der Interessen der Standbetreiber des L Flohmarktes trotz Abhaltung der Versammlung in angezeigter Form gewährleistet hätte werden können. Zudem waren auch aus den Erfahrungen mit dem L Flohmarkt in den Vorjahren keine weitergehenden Informationen zu gewinnen, da die geplante Anzahl an Ständen von Jahr zu Jahr variiert und somit lediglich der Standplan für das Jahr 2022 zugrunde gelegt werden konnte. Das grundsätzlich durchaus zu bejahende Interesse des Bf an der Abhaltung der Versammlung musste somit in einer Abwägung hinter die Interessen der Standbetreiber zurücktreten.

Wenn der Bf vorbringt und durch am 5. Februar 2022 angefertigte Lichtbilder belegt, dass am angezeigten Versammlungsort reichlich Platz für die Abhaltung seiner Versammlung vorhanden gewesen wäre, so ist darauf hinzuweisen, dass die belangte Behörde aufgrund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu prognostizieren hat, somit vor Versammlungsbeginn zu prüfen hat, ob und weshalb bei Abhaltung der Versammlung etwa die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet würde. Daher vermag der Verzicht mancher Standbetreiber, den ihnen im Vorfeld im Rahmen des L Flohmarktes zugewiesenen Platz tatsächlich zu nutzen und somit ein geändertes Platzverhältnis am 5. Februar 2022 nichts an der Rechtmäßigkeit der von der belangten Behörde getroffenen Entscheidung zu ändern, wenn diese davon ausging, die Versammlungsuntersagung würde zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer iSd Art 11 Abs 2 EMRK, im konkreten Fall zum Schutz des Rechtes auf freie Erwerbstätigkeit gemäß Art 6 EMRK, notwendig sein.

Ein gegenüber der Untersagung gelinderes Mittel zum Schutz der genannten Rechtsgüter kam insbesondere mangels Kooperationsbereitschaft des Bf nicht in Betracht.

V.1. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der vorgenommene Eingriff in die Versammlungsfreiheit im Sinn des Art 11 Abs 2 EMRK als rechtmäßig erachtet wird, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Die im angefochtenen Bescheid verfügte Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wurde in der Beschwerde nicht thematisiert, weshalb nicht näher darauf einzugehen war.

V.2. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt: Die behördliche Untersagung sowie die Auflösung einer Versammlung sind, so wie die Beurteilung der Frage, ob eine Versammlung überhaupt unter den Versammlungsbegriff subsumiert werden kann, Entscheidungen, die den Kernbereich der Versammlungsfreiheit betreffen (vgl etwa VfSlg 19.961/2015). Eine Entscheidung darüber obliegt dem eine strenge Kontrolle anhand der einfachgesetzlichen Bestimmungen vornehmenden Verfassungsgerichtshof. Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist somit nicht gegeben (vgl etwa VwGH 27.2.2018, Ra 2017/01/0105), weshalb sich auch der ansonsten gemäß § 25a Abs 1 VwGG notwendige Abspruch über die Zulässigkeit einer Revision erübrigt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree